



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater  
Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin  
[www.rkkm.de](http://www.rkkm.de)  
030 - 48 48 82- 0

---

## Parabolantenne des Mieters

(BGH, Urteil vom 16.05.2007 VIII ZR 207/04)

**Aufstellung einer Parabolantenne auf dem Balkon einer Mietwohnung kann auch dann zulässig sein, wenn der Vermieter die Wohnungen mit einem Breitbandkabelanschluss versorgt hat. Voraussetzung ist jedoch, dass das Aufstellen der Parabolantenne mit keinen oder nur geringen optischen Beeinträchtigungen einhergeht.**

### Sachverhalt (stark gekürzt):

Der Bundesgerichtshof hatte darüber zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Aufstellung einer Parabolantenne auf dem Balkon einer Mietwohnung zulässig ist. Die Beklagten sind Mieter einer der Klägerin gehörenden Wohnung in Berlin, die mit einem Breitbandkabelanschluss ausgestattet ist. Die Beklagten stellten auf dem Fußboden des Balkons ohne feste Verbindung zum Gebäude eine Parabolantenne auf. Mit ihrer im vorliegenden Rechtsstreit erhobenen Klage nimmt die Klägerin die Beklagten auf Entfernung der Parabolantenne in Anspruch. Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landgericht der Klage stattgegeben. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das Berufungsgericht ausgeführt, durch den Mietvertrag sei der vertragsgemäße Gebrauch der Wohnung dahin eingeschränkt, dass die Beklagten außerhalb ihrer Wohnung keine Parabolantenne anbringen dürften.

### Die Entscheidung des BAG:

Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des Landgerichtes aufgehoben und den Rechtsstreit zurück verwiesen zur weiteren Sachaufklärung.

Inhaltlich hält Bundesgerichtshof an der ständigen Rechtsprechung, dass bei der Verfügbarkeit eines Kabelanschlusses regelmäßig ein sachbezogener Grund zur Versagung der Genehmigung einer Parabolantenne gegeben ist, fest.

Er hat entschieden, dass der Vermieter aber wegen des durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Interesses des Mieters am zusätzlichen Empfang von Satellitenprogrammen nach Treu und Glauben verpflichtet sein kann, der Aufstellung zuzustimmen, wenn weder eine Substanzverletzung noch eine nennenswerte ästhetische Beeinträchtigung des Eigentums des Vermieters zu erwarten ist. Wann das genau der Fall ist, hat er nicht entschieden. Die in dem hiesigen Fall bisher ermittelten näheren Umstände reichten nicht aus, um eine konkrete Entscheidung zu ermöglichen.

#### Praxishinweis:

Das Landgericht Berlin war in seiner Entscheidung ohne nähere Begründung zu dem Ergebnis gelangt, dass eine optische Beeinträchtigung vorgelegen hätte. Das hat der BGH so nicht genügen lassen. Der Fall zeigt, dass es im Rahmen einer gerichtlichen Entscheidung wesentlich auf den Nachweis dieser „optischen Beeinträchtigung“ ankommt. Das werden Richter naturgemäß in Zweifelsfällen verschieden beurteilen.

Tilo Krause

Rechtsanwalt

**-Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht-**

Stichworte: Parabolantenne Satellitenprogramme Duldung Zustimmung Balkon  
Substanzverletzung Aufstellen auf dem Balkon